

Version vom Februar 2024 | Kommission Berufsabschluss für Erwachsene

# Factsheet

## Lehrzeitverkürzung, Lehrzeitverlängerung und Teilzeitlehren

### 1 Einleitung: Kontext Projekt Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen und Flexibilität in der beruflichen Grundbildung

Die Bundesratsmassnahme *Berufsabschluss für Erwachsene, Anrechnung von Bildungsleistungen* wurde im Mai 2019 im Rahmen des Massnahmenpaketes zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials neben weiteren Massnahmen (z.B. *viamia* kostenlose berufliche Standortbestimmung für Erwachsene über 40 Jahren) eingesetzt. Ziel der Massnahme ist u.a., dass Instrumente für die Anrechnung entwickelt werden und die Anrechnungspraxis harmonisiert wird.<sup>1</sup> Berufsspezifische Kompetenzen sollen schweizweit möglichst einheitlich angerechnet werden. Ausbildungs- und Prüfungsteile sollen nicht unnötig absolviert werden. Kandidaten/innen mit Vorerfahrung sollen damit so rasch als möglich den Abschluss erreichen.<sup>2</sup> Die Anrechnung erfolgt durch die Kantone auf Basis der Empfehlungen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die ehemaligen «Eingangsportale», heute Fachstellen (oder Fachpersonen) für den Berufsabschluss für Erwachsene beraten Kandidaten/innen dahingehend.

Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) hat in einer im Rahmen des Projekts durchgeführten Studie<sup>3</sup> festgestellt, dass die Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen in den Kantonen sehr heterogen erfolgt. Weiter hat die Studie aufgezeigt, dass die in allen Kantonen etablierteste Form der Anrechnung die *Verkürzung der Ausbildungsdauer* ist. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Dispensation von einzelnen Bildungsteilen oder Teilen des Qualifikationsverfahrens ein inhaltlich und prozedural sehr anspruchsvoller, ressourcenintensiver Prozess ist. Anträge bezüglich der Anrechnung von nicht-formal, informell sowie im Ausland erworbenen Bildungsleistungen können die Fachstellen für den Berufsabschluss für Erwachsene vor grosse Herausforderungen stellen. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer kann dahingegen als eine Art *pauschale Anrechnung* verstanden werden, die Personen im Rahmen von bestimmten Kriterien erteilt wird.<sup>4</sup>

Von 2014 bis 2020 konnten die Berufsabschlüsse Erwachsener von jährlich 7'653 auf 10'659 gesteigert werden. Rund die Hälfte der Abschlüsse, 5'138, stammen von einer regulären Grundbildung, etwas weniger als ein Viertel, 2'259, stammen von einer verkürzten Grundbildung, 2'650 von der direkten Zulassung zur Abschlussprüfung und 642 von der Validierung.<sup>5</sup> In diesem Sinn «funktioniert» die verkürzte Grundbildung und ist bei den Erwachsenen neben der regulären Grundbildung beliebt. Dies bestätigt auch die Umfrage des Schweizerischen

<sup>1</sup> <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/bwb/bb-steuerung/projekte-und-initiativen/foerderung-der-inlaendischen-arbeitskraefte/anrechnung-von-bildungsleistungen.html#:~:text=Damit%20Erwachsene%20effizient%20zu%20einem,zu%20einer%20Verkürzung%20oder%20Ausbildungsdauer> und <https://berufsbildung2030.ch/de/21-projekte-de/53-kantonale-instrumente-fuer-die-anrechnung-von-bildungsleistungen>

<sup>2</sup> SBF: *Bericht zur Gesamtschau zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials*, 27. September 2023

<sup>3</sup> *Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen* (berufsbildung2030.ch)

<sup>4</sup> vgl. Bericht des Bundesrats "Validierung von Bildungsleistungen und Qualifizierungsmöglichkeiten für Erwachsene ohne Berufsabschluss", S. 22/23

<sup>5</sup> *Berufsabschluss für Erwachsene, Typologien zur Erfassung der Zielgruppe, Auszüge aus Studien*, Oktober 2023, Seite 4 (Auszug aus Studie von Thomas Fritschi, 2022, *Die Schweiz braucht dringend eine Weiterbildungsoffensive*)

Arbeitgeberverbandes<sup>6</sup>, wonach die verkürzte Grundbildung am wenigsten Aufwand für den/die Kandidaten/in und das Berufsbildungsteam einer Firma verursacht.

Während die verkürzte Grundbildung seit jeher etabliert ist, schaffen die «Teilzeitlehren» eine neuartige Form der Flexibilität in der Berufsbildung, welche von (erwachsenen) Kandidaten/innen zunehmend geschätzt, wenn nicht sogar eingehend gefordert wird. Nachfolgend eine Auslegeordnung.

## 2 Gesetzliche Grundlage

### Berufsbildungsgesetz BBG

#### Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit

<sup>1</sup> Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

<sup>2</sup> Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

#### Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

<sup>1</sup> Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

### Berufsbildungsverordnung BBV

#### Art. 4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen

(Art. 9 Abs. 2 BBG)

<sup>1</sup> Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

- a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
- b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;
- c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen für beratende Stellen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidungsgrundlage für die Anrechnung nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Beratungsstellen arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.

<sup>6</sup> Michela Godenzi, Schweizerischer Arbeitgeberverband: *Resultate Umfrage BAE in den Branchen*, Oktober 2023

**Art. 8** Lehrvertrag  
(Art. 14 und 18 Abs. 1 BBG)

...

<sup>7</sup> Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule.

### 3 Grundlagen für die Lehrzeitverkürzung<sup>7</sup>

Eine Lehrzeitverkürzung von meistens einem Jahr, d.h. die Anrechnung von Bildungsleistungen / die Dispensation des ersten Bildungsjahres, kann gewährt werden, wenn:

- Ein **Lehrvertrag<sup>8</sup>** sowie **Praxiserfahrung im Bereich des angestrebten Berufes** vorhanden sind, diese Erfahrung jedoch *nicht* für die direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder zu einem anderen Qualifikationsverfahren gemäß Art. 32 BBV ausreicht. Ausserdem ist das Validierungsverfahren keine Option, weil entweder kein Verfahren im angestrebten Beruf vorhanden ist und/oder nicht - wie für das Validierungsverfahren empfohlen wird - ca. ¾ der Handlungskompetenzen im angestrebten Beruf bereits vorhanden sind (vgl. [Prozessbeschrieb Validierung](#)). Manchmal spricht als entscheidender Faktor für die Lehrzeitverkürzung gegenüber dem Weg der direkten Zulassung zur Abschlussprüfung oder gegenüber dem Validierungsverfahren, dass eine Erfahrungsnote generiert wird, welche für die Gesamtnote zählt.
- Ein **Abschluss einer EBA- oder einer EFZ-Grundbildung im Berufsfeld oder im berufsnahen Feld** vorliegt. Es ist vorteilhaft, wenn seitens OdA hierzu eine Empfehlung vorliegt.
- Die Lehrvertragsparteien, d.h. der Lehrbetrieb und die lernende Person, beim Berufsbildungsamt Antrag auf eine Lehrzeitverkürzung stellen. Der **Lehrbetrieb unterstützt** die Lehrzeitverkürzung.

In einigen besonderen Fällen kann eine Lehrzeitverkürzung von zwei Jahren, d.h. die Dispensation vom ersten und zweiten Bildungsjahr, gewährt werden. Dies kann zutreffen, wenn eine EFZ-Grundbildung im Berufsfeld und angemessene Praxiserfahrung vorliegen und die OdA eine entsprechende Empfehlung herausgegeben hat.

### 4 Beispiel für die Lehrzeitverkürzung: Berufsfeld Gebäudehülle

- Gemäss [Bildungsverordnung](#) für das Berufsfeld Gebäudehülle/Polybau wird Solarinstallateur/innen EFZ, Fachleuten Sonnenschutz EFZ, Gerüstbauer/innen EFZ, Fassadenbauer/innen EFZ, Dachdecker/innen EFZ, Abdichter/innen EFZ (= dreijährige Grundbildung) das erste Bildungsjahr angerechnet, wenn sie im Besitz eines Berufsattestes als Abdichtungspraktiker/innen EBA, Dachdeckerpraktiker/innen EBA, Fassadenbaupraktiker/innen EBA, Gerüstbaupraktiker/innen EBA, Montagepraktiker/innen Sonnenschutz & Storen Technik EBA oder Solarmonteur/in EBA sind. Da das erste Bildungsjahr aller Gebäudehülle-Berufe berufsübergreifend stattfindet, kann bei Vorliegen eines EFZ-Abschlusses direkt ins zweite Bildungsjahr eines anderen Gebäudehülle-Berufs eingestiegen werden.
- Liegt ein Abschluss eines verwandten Berufes im Bau oder eine gymnasiale Maturität vor, kann laut [Swissolar](#) ins zweite Bildungsjahr von Solarinstallateur/in EFZ eingestiegen werden.

<sup>7</sup> Vgl. [Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene des SBFJ](#) Seite 13ff.

<sup>8</sup> Auch wenn hier auf die betrieblich organisierte Grundbildung BOG referenziert wird, kann eine Verkürzung ebenfalls für die schulisch organisierte Grundbildung SOG gewährt werden, vgl. [Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene](#) Seite 16.

- Laut Empfehlung von Swissolar können Kandidaten/innen ins dritte Bildungsjahr von Solarinstallateur/in EFZ einsteigen, wenn sie einen Abschluss als Abdichter/in EFZ, Dachdecker/in EFZ, Fassadenbauer/in EFZ, Spengler/in EFZ oder Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ *und* mindestens 120 Tage Erfahrung in der Solarinstallation zu Beginn der Lehrzeit verfügen. Es entscheidet die kantonale Behörde.

Diverse weitere OdA stellen Vollzugs-Empfehlungen zur Lehrzeitverkürzung zur Verfügung, z.B. Suissetec (vgl. unter „Links“ und „Lehrdauer von Zweitausbildungen“), AGVS (vgl. „Empfehlung zur Verkürzung von Grundbildungen“), Savoir Social (vgl. „verkürzte Ausbildung“) und Bildung Kaufleute Schweiz (vgl. „Umsetzungsinstrumente“).

## 5 Ablauf Lehrzeitverkürzung

Der/die Lernende/r steigt ins zweite (oder dritte) Bildungsjahr ein, nachdem das Berufsbildungsamt den Lehrvertrag mit verkürzter Dauer genehmigt hat. Es werden im Grundprinzip alle Bildungsinhalte des ersten Bildungsjahres (Bildungsinhalte von Schule, üK und Betrieb etc.) vorausgesetzt. Fehlende Bildungsinhalte arbeitet der/die Lernende selbstständig oder mit Hilfe seines Lehrbetriebes nach. Es ist aber auch nicht ganz ausgeschlossen, dass bei Bedarf überbetriebliche Kurse aus dem ersten Bildungsjahr besucht werden.

## 6 Lehrzeitverlängerung

Im individuellen Fall und mit Begründung, meistens aufgrund von Krankheit oder Unfall mit längerer Abwesenheit, ist eine Lehrzeitverlängerung möglich. Der Lehrbetrieb reicht einen Antrag beim Berufsbildungsamt ein.

## 7 Teilzeitlehren

Unter dem Begriff «Teilzeitlehren» wird eine berufliche Grundbildung mit Lehrvertrag und mit einer Pensen-Reduktion bei der betrieblichen Bildung bei 100%igem Besuch der schulischen Bildung und der überbetrieblichen Kurse verstanden. Für die schulische Bildung können kantonsspezifische Modelle zur Anwendung kommen (z.B. für die Allgemeinbildung, vgl. untenstehend EBA-Pilotprojekt im Kanton Bern). Dadurch entsteht eine Flexibilität, welche von der lernenden Person aus unterschiedlichen Gründen gewünscht wird. Es kann sich um gesundheitliche, psychische oder physische Beeinträchtigungen, Betreuungspflichten bzw. Familienarbeit, Talentförderung (Sport, Musik, Kunst) handeln. Die Teilzeitlehre erfolgt auf individueller Basis und nach begründetem Antrag der lernenden Person und des Lehrbetriebes. Am Ende müssen alle Bildungsziele erreicht werden.

Die Teilzeitlehren sind im *Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene* des SBFI erwähnt. Erfolgt der Bildungsgang gemäss Handbuch, Seite 13, mit einer Teilzeitanstellung «während der ordentlichen Dauer der beruflichen Grundbildung», «kommt dies einer Verkürzung der Lehrdauer gleich». Denn «zum Erwerb der Handlungskompetenzen steht dadurch weniger Zeit zur Verfügung.» Falls sich im Verlauf einer verkürzten beruflichen Grundbildung herausstellt, dass die Zeit zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen nicht reicht, kann die Bildungsdauer verlängert werden.

In der Praxis des kantonalen Vollzuges hat sich grossmehrheitlich ergeben, dass die Reduktion der betrieblichen Bildung mit Begründung auf maximal 80% problemlos ohne Lehrzeitverlängerung gewährt werden kann - wobei es von dieser Praxis auch kantonale Abweichungen gibt, vgl. untenstehend *apprentissage en temps partiel* im Kanton

Waadt. Demgegenüber ist die Reduktion der betrieblichen Bildung auf unter 80 % definitiv mit einer Lehrzeitverlängerung verbunden. Die Berufsfachschule und die üK werden stets lückenlos besucht.

## 8 Beispiele von Teilzeitlehren

### **EBA-Pilotprojekt als Teilzeitlehre im Kanton Bern**

Ab Lehrbeginn 2023 können im Kanton Bern Lernende mit Begründung alle EBA-Grundbildungen mit einer Reduktion des Schul- und Betriebspensums bei gleichzeitiger Verlängerung der Lehrdauer auf drei Jahre absolvieren. Im ersten Bildungsjahr wird die Allgemeinbildung besucht und mit einem Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Im zweiten und dritten Bildungsjahr liegt der Schwerpunkt auf der betrieblichen Bildung. Überbetriebliche Kurse werden in allen drei Bildungsjahren besucht. Das Pensum der beruflichen Grundbildung reduziert sich über das Ganze hinweg auf 60-70 %, mit einem schulischen Halbtage pro Woche während drei Jahren. Am Ende des dritten Bildungsjahres wird das berufliche Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

### **CFC et AFP: Apprentissage en entreprise à temps partiel im Kanton VD**

Im Kanton Waadt wird in begründeten Fällen das betriebliche Arbeitspensum auf 80 % reduziert bei gleichzeitiger Verlängerung der Lehrzeit um ein zusätzliches Jahr. Bei einer EBA-Grundbildung werden die Berufskennnisse am Ende des zweiten (nicht des letzten) Bildungsjahres geprüft. Bei einer EFZ-Grundbildung findet die Berufskennnisprüfung am Ende des dritten oder vierten (nicht des letzten) Bildungsjahres statt. Das Verlängerungsjahr ist vollkommen der betrieblichen Bildung gewidmet. Der Lohn richtet sich anteilmäßig nach dem Pensum.

### **EBA-Teilzeitlehre im Kanton Solothurn 80 %**

Im Rahmen des Konzeptes zur Armutsbekämpfung entstand im Kanton Solothurn das Angebot der Teilzeitlehre. Die erste Kandidatin absolviert zurzeit im kantonalen Amt für Gesellschaft und Soziales die EBA-Grundbildung als Büroassistentin. Die Dauer bleibt bei zwei Jahren, ohne Lehrzeitverlängerung, während sich das betriebliche Pensum auf 80 % reduziert. Es werden aktuell Erfahrungen mit der Teilzeitlehre gesammelt und ausgewertet. Eine spezielle Förderung der Teilzeitlehren ist jedoch nicht angedacht.

Auch wenn sie in den genannten Kantonen bekannt geworden sind, existieren Teilzeitlehren vermutlich in allen Kantonen der Schweiz. Sie entsprechen nach wie vor einem wachsenden Bedürfnis nach Flexibilität und Entlastung, welches wohl auch in Zukunft zunehmen wird – nicht nur aber insbesondere in den Gesundheits- und Sozialberufen.

Rückfragen: [Geschäftsstelle der Kommission Berufsabschluss von Erwachsenen der SBBK](#)